

---

## Erbschafts- und Schenkungssteuer

Eine Erbschaft wird vom Staat zum Anlass genommen, sich einen Teil des Vererbten über eine spezielle Steuer anzueignen. Damit die Erbschaftsteuer nicht durch eine Schenkung zu Lebzeiten umgangen werden kann, werden auch Schenkungen mit einer Steuer belegt, die im Prinzip genauso hoch ist wie die Erbschaftsteuer (mit gewissen Abweichungen). Nicht steuerpflichtig sind die "üblichen Gelegenheitsgeschenke" (und alle Schenkungen, von denen der Staat nichts erfährt).

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist stark progressiv: Je höher das geerbte Vermögen, desto höher der Steuersatz, also der Prozentsatz des ererbten Vermögens, der als Steuer abgeführt werden muss. Vor allem aber hat die Erbschaftsteuer eine starke Familienkomponente: Je näher die Erbin mit der Erblasserin verwandt ist, desto höher ist der Betrag, der überhaupt nicht versteuert werden muss (Freibetrag) und desto niedriger sind die Steuersätze für das verbleibende, zu versteuernde Vermögen.

Die Erbschaftsteuer ist umstritten – genauso wie die inzwischen abgeschaffte Vermögensteuer (deren Wiedereinführung von SPD und Linken immer wieder gefordert wird). Vor allem aber war sie schon mehrmals Gegenstand verfassungsrechtlicher Überprüfungen, zuletzt im Jahr 2007, als das Verfassungsgericht eine Novellierung des Gesetzes bis Ende 2008 verlangte. Grund der Verfassungsfrage war die Tatsache, dass Immobilien und Betriebsvermögen nur zu einem Bruchteil ihres tatsächlichen Wertes (im Durchschnitt etwa 70 %) angerechnet wurden, während Geldvermögen und sonstige Vermögen zum vollen Wert versteuert werden mussten. Diese Ungleichbehandlung war verfassungswidrig.

Die Bundesregierung hat im Herbst 2008 einen Gesetzentwurf zur Erbschaftsteuerreform vorgelegt, der in großer Eile Bundestag und Bundesrat passiert hat und am 24.12.2008, also gerade noch rechtzeitig vor dem Auslaufen der vom Verfassungsgericht gesetzten Frist, verkündet wurde. Im Wesentlichen enthält das Gesetz folgende Änderungen:

- Die Bewertung von Immobilien mit dem tatsächlichen Wert (wie vom Verfassungsgericht verlangt).
- Die Steuerbefreiung von Immobilieneigentum, die an den überlebenden Ehegatten oder die überlebende eingetragene LebenspartnerIn vererbt wird, wenn die Erblasserin darin eine Wohnung bis zum Tode bewohnt hat und die danach von dem Ehegatten/der Lebenspartnerin mindestens 10 Jahre (weiter) bewohnt wird (wenn die Erblasserin oder die Erbin die Wohnung "aus zwingenden Gründen" an der Nutzung der Wohnung gehindert war bzw. ist, dann wird trotzdem eine Steuerbefreiung gewährt). Dasselbe gilt für erbende Kinder, wenn die Immobilie nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> Wohnfläche hat.
- Eine Steuerbefreiung von vererbtem Betriebsvermögen, wenn der Betrieb weitergeführt wird.
- Erhöhte Freibeträge, wie bisher gestaffelt nach Verwandtschaftsgrad, wobei eingetragene Lebenspartnerinnen hier den Ehegatten gleichgestellt sind.
- Erhöhte Steuersätze für entfernte Verwandte und nicht verwandte Personen (zu denen bezüglich der Steuersätze auch eingetragene Lebenspartnerinnen gehören).

Auf Grund des Ziels der Erbschaftsteuerreform, die Vererbung von selbstgenutztem Wohneigentum an Ehegatten und Kinder sowie die Vererbung von Betrieben steuerfrei zu halten, ohne das Gesamtaufkommen der Erbschaftsteuer zu schmälern, werden alle diejenigen ab 2009 deutlich höher belastet, die nicht zu den begünstigten Erben gehören, also alle erbenden Freundinnen und nicht eingetragenen Partnerinnen.

Für eingetragene Lebenspartnerinnen dagegen ist die Reform ein entscheidender Schritt zur Gleichstellung, da sie nun sowohl die Steuerbefreiung von selbstgenutztem Wohneigentum nutzen als auch einen Freibetrag in einer Höhe in Anspruch nehmen können, der für einen Großteil der Erbinnen zu einer völligen Steuerfreiheit führen wird. Bei größeren Vermögen endet die Gleichstellung allerdings, da eingetragene Lebenspartnerinnen bei den Steuersätzen wie nicht-verwandte Personen behandelt werden.

### Steuersätze

Die Höhe des Steuersatzes ist zum einen abhängig von der maßgeblichen Steuerklasse (die vom Verwandtschaftsgrad abhängt) und von der Höhe des Erbes bzw. der Schenkung, wobei es nach der Neuregelung für Personen der Steuerklasse II und III nur noch zwei Stufen, nämlich 30 % und 50 % gibt. Damit werden insbesondere kleinere Erbschaften dieser Personengruppen deutlich höher belastet als bisher. Das gilt insbesondere bei Immobilienvermögen, das ja zudem höher bewertet wird als bisher. Entfernte Verwandte und nicht verwandte Personen, z. B. Freundinnen, werden also weitaus höher belastet, wie die rechts stehende Tabelle zeigt. Bei der eingetragenen Lebenspartnerin dagegen überwiegt der Vorteil aus der Erhöhung der Freibeträge die Nachteile durch die höheren Steuersätze, da außer bei sehr hohen Vermögen kein zu versteuerndes Erbe anfällt (siehe Tabelle)

### Freibeträge und Erbschaftsteuerebenen<sup>1</sup> nach alter und nach neuer Regelung

Erbin/Zuordnung zu Steuerklasse	Freibeträge (€)	
	Regelung bis 2008	Regelung ab 2009
Ehegattin (Steuerklasse I) Freibetrag plus Versorgungsfreibetrag <sup>2</sup>	307 000 + 256 000	500 000 + 256 000
Eingetragene Lebenspartnerin (Steuerklasse III) Freibetrag plus Versorgungsfreibetrag <sup>2</sup>	5 200 -	500 000 + 256 000
Kinder <sup>2</sup> (Steuerklasse I) plus altersabhängiger Versorgungsfreibetrag <sup>2,4</sup>	205 000 + max. 52 000	400 000 + max. 52 000
Enkel (Steuerklasse I)	51 200	200 000
Eltern, Großeltern (Steuerklasse I bzw. II) <sup>5</sup>	51 200	100 000
Geschwister, Nichten, Neffen, geschiedene Ehegatten (Steuerklasse II)	10 300	20 000
Getrennte Lebenspartnerin (Steuerklasse III)	5 200	20 000
Sonstige Erben (Steuerklasse III)	5 200	20 000

1 Die Steuerklassen beziehen sich nur auf die Steuersätze, nicht auf die Freibeträge. Erbinnen der gleichen Steuerklasse können also unterschiedliche Freibeträge haben und vice versa

2 Der Versorgungsfreibetrag wird nur beim Erbe, nicht bei der Schenkung gewährt. Vom Versorgungsfreibetrag wird der Kapitalwert von Versorgungsbezügen (Witwenrente/Witwenpension) abgezogen

3 Der Freibetrag gilt auch für Kinder verstorbener Kinder (also für Enkel, wenn deren Mutter oder Vater gestorben ist)

4 Der Versorgungsfreibetrag für Kinder ist nach Alter gestaffelt und beträgt für Kinder bis 5 Jahre 52 000 €, für Kinder zwischen 20 und 27 Jahren 10 300 €. Hiervon wird der Kapitalwert von Versorgungsbezügen (Waisenrenten) abgezogen.

5 Eltern und Großeltern fallen bei Erbschaften in die Steuerklasse I, bei Schenkungen in die Steuerklasse II

### Steuersätze nach alter und nach neuer Regelung

Wert des Erbes abzüglich Freibeträge bis einschl. ... €	Regelung bis 2008			Regelung ab 2009	
	Steuersätze der Klasse			Steuersätze der Klasse	
	I	II	III	I	II und III
	%	%	%	%	%
52 000 (alt) 75 000 (neu)	7	12	17	7	30
256 000/300 000	11	17	23	11	30
512 000/600 000	15	22	29	15	30
5, 113 Mio./6 Mio.	19	27	35	19	30
12, 783 Mio./13 Mio.	23	32	41	23	50
25, 565 Mio./26 Mio.	27	37	47	27	50
Über 25, 5 Mio./26 Mio.	30	40	50	30	50

### Schenkungssteuer

Bis auf wenige Ausnahmen entspricht die Schenkungssteuer der Erbschaftssteuer. Von daher kann die Erbschaftssteuer nicht durch eine vorzeitige Schenkung vermieden werden. Auch ist es nicht möglich, durch die Aufteilung eines Erbes in mehrere kleinere Schenkungen einen niedrigeren Steuersatz zu erreichen, da alle innerhalb eines 10-Jahres-Zeitraums liegenden Schenkungen der gleichen schenkenden Person an die gleiche Empfängerin zusammengezählt werden. Das gilt auch, wenn in diesem Zehnjahreszeitraum der Erbfall eintritt, dann werden frühere Schenkungen zum Erbe dazu gezählt (Die Methode des Zusammenrechnens ist, wie fast alles im Steuerrecht, kompliziert, soll aber hier nicht dargestellt werden).

Allerdings: Nach 10 Jahren ist die Anrechnungsfrist abgelaufen. Wer also viel zu verschenken bzw. zu vererben hat, tut gut daran, rechtzeitig zu schenken, denn dann kann z. B. eine Lebenspartnerin unter Umständen mehrfach den Freibetrag in Anspruch nehmen und hat darüber hinaus einen niedrigeren Steuersatz.